

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Ritschenhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 14. September 2001 (GVBl.S. 257), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl.S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl.S. 418), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), der §§ 20, 25 und 29 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz- KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl.S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl.S. 45) zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 (ThürHhBG 2001/2002) vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 02. November 1993 (GVBl.S. 641) in der Fassung der Neubekanntmachung 07. September 1998 (GVBl.S. 269), sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Ritschenhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ritschenhausen in seiner Sitzung am 03.06.2003 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Ritschenhausen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ritschenhausen erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 15. eines Monats fällig und an die Gemeinde zu entrichten.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate im Jahr zu entrichten. Der Monat Dezember ist beitragsfrei, als Ausgleich der Fehltage im laufenden Kalenderjahr.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

für das 1. Kind	50,00 €
für das 2. Kind	35,00 €
ab dem 3. Kind	30,00 €.

Wird der Kindergartenplatz nur halbtags in der Zeit von 06.30 Uhr bis 12.00 Uhr in Anspruch genommen, beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für jedes Kind 35,00 €.

- (2) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch nichtortsansässige Kinder (Fremdnutzer) gelten die Benutzungsgebühren gem. Abs. 1. Voraussetzung für die Betreuungsaufnahme ist jedoch, dass die entsprechend zuständigen Gemeinden die anteiligen Betriebskosten in Höhe von 135,00 € pro Monat übernehmen und der Gemeinde Ritschenhausen als Träger der Einrichtung erstatten.

§ 8
Übernahme der Benutzungsgebühren

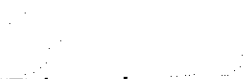
(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.09.1993 außer Kraft.

Ritschenhausen, den 29.07.2003


Schaumburg
Bürgermeisterin

